

sitzenden des Rates des Kreises zu unterzeichnen. Eine Bescheinigung über die vorhandenen Haushaltsmittel ist beizufügen.

(2) Die Einsetzung von Klub- und Kulturhausleitern erfolgt durch das Ministerium für Kultur mit Zustimmung der Staatlichen Stellenplankommission.

§ 8

Die örtlichen Räte, in deren Haushalt die Mittel geplant sind, haben entsprechend diesem Rahmenstellenplan einen Stellenplan laut Anlage aufzustellen. Der Stellenplan ist durch die Abteilung Kultur beim Rat des Kreises zu überprüfen und zu bestätigen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten und gewissenhaft zu prüfen, ob ganze oder Teilplanstellen erforderlich sind;

Der bestätigte Stellenplan ist dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne — zum fälligen Registriertermin vorzulegen.

§ 9

Die Abteilung Kultur des Rates des Kreises ist verpflichtet, der Staatlichen Stellenplankommission inner-

halb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Durchschrift der bestätigten Stellenpläne dieser Einrichtungen entsprechend der Anlage — nach Kenntnisnahme durch den Sekretär des Rates des Kreises — einzusenden.

Die Räte der Kreise haben zu beachten, daß vorhandene Planstellen für diese Einrichtungen in den Kontingenten für Gemeinden bis 5000 Einwohner enthalten sind.

Diese Planstellen müssen bei der Bestätigung der neuen Stellenpläne von den Räten der Kreise im Kontingent gekürzt werden.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft. Die bisher für diese Einrichtungen in den Kreisen, kreiszugehörigen Städten und Gemeinden über 2000 Einwohner bestätigten Planstellen verlieren mit der Bestätigung der neuen Stellenpläne ihre Gültigkeit;

Berlin, den 16. April 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rat der Stadt bzw. Gemeinde: _____

Ortsklasse: _____

Art und Größe der Kulturräume bzw. des Klub- oder Kulturhauses: _____

Lfd. Nr.	Bisher vorhandene Planstellen			Nach dem Rahmenstellenplan bestätigte Planstellen		
	Tätigkeit	Planstelle	Vergütungsmittel ohne SVK u. U. U.	Tätigkeit	Planstelle	Vergütungsmittel ohne SVK u. U. U.
Insgesamt:			DM			DM

Im Haushaltsjahr 1955 für diese Einrichtungen geplante persönliche Kosten ohne SVK und Unfallumlage:

DM

Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Jugendeinrichtungen.

Vom 16. April 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendfragen und, dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für nachstehende Jugendeinrichtungen wird von der Staatlichen Stellenplankommission dieser Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2

Es können folgende Planstellen aufgenommen werden:

Jugendzimmer

Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBVB 2

Jugendheime

4 bis 7 Jugendräume
1 Hauswart (einschl. Reinigung und Heizung)

VBVB IX

Jugendheime

mit 8 und mehr Jugendräumen
1 Hausmeister (einschl. Heizung) VBVB VIII
Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBVB 2

Bezirks- und Kreisklubhäuser

1 Hausmeister VBVB VIII
Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBVB 2
1 Heizer für sechs Monate Lohngruppe entsprechend 2. Nachtrag VBVB

FDJ-Kreis- bzw. -Stadtleitungen

mit eigenem Gebäude
1 Hauswart (einschl. Heizung) VBVB IX
Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBVB 2

FDJ-Kreis- bzw. -Stadtleitungen

in Mieträumen
Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBVB 2

FDJ-Bezirksleitungen

1 Hausmeister VBVB VIII
Reinigungskraft (entsprechend § 3) VBVB 2
1 Heizer für sechs Monate Lohngruppe entsprechend 2. Nachtrag VBVB